

Thomas KUEHN, *Antropologia giuridica dello Stato* (S. 367–380). – Diego QUAGLIONI, „Fidelitas habet duas habenas“. Il fondamento dell'obbligazione politica nelle glosse di Bartolo alle costituzioni pisane di Enrico VII (S. 381–396). – Marcello FANTONI, *Corte e Stato nell'Italia dei secoli XIV–XVI* (S. 449–466). – James S. GRUBB, *Corte e cronache: il principe e il pubblico* (S. 467–481).

C. M.

J. H. BURNS, *Lordship, kingship, and empire. The idea of monarchy, 1400–1525*, The Carlyle lectures 1988, Oxford 1992, Clarendon Press, IX u. 178 S., ISBN 0-19-820206-7, GBP 25. – Der Vf. geht von der Annahme aus, daß das späteste MA für die meisten Monarchien (einschließlich des Papsttums) eine Periode krisenhafter Verhältnisse war. Er erörtert einleitend die Inhalte des Begriffs *dominium* im Schrifttum vom 12. bis zum beginnenden 15. Jh. (d'Ailly, Gerson) und stellt für die Folgezeit verschiedene politische Theorien vor, welche die „Herrschaft“ zu stärken suchten. Eine Antwort auf die Krise in Frankreich um 1418/19 bietet Jean de Terrevermeille, der eine auf die *consuetudo* gegründete quasi-erbliche Thronfolge vertrat, bei der es nicht auf den Willen des Königs, wohl aber auf die Zustimmung der Stände ankam. Für England steht John Fortescue mit seiner bekannten Doktrin des *dominium politicum et regale*. Spanien (oder genauer Kastilien) steuert die absolutistische Doktrin des Rodrigo Sánchez de Arévalo bei, derzufolge erbliche Könige (*naturales domini*) volle Gewalt haben und lediglich vom Papst belangt werden können, wogegen gewählte Kaiser nur Administratoren oder Rektoren sind. Hier gehen Papalismus und Royalismus ein Bündnis ein. Für temporalen Absolutismus des Kaisers und unbegrenzte Autorität des Papstes im spiritualen Sektor steht Antonio de' Roselli. Piero da Monte und Enea Silvio erscheinen als monarchistische Autoren, die dem bedrohten Imperium zu Hilfe eilen. Peter von Andlau vertritt eine hierokratische Pyramide: die kaiserliche Autorität ist vom Papsttum abgeleitet, die Könige und Fürsten sind dem Kaiser untergeordnet. Über den extremen Papalisten Juan de Torquemada führt die Betrachtung zu Schriftstellern wie Gabriel Biel und Wessel Gansfort, die teilweise in der konziliaristischen Tradition stehen, aber nicht einer bestimmten „Partei“ zugeordnet werden können. Überhaupt sieht B. nun, vom Ende des MA rückblickend, auch bei den früheren „Papalisten“ konziliaristische Elemente. Um 1500 findet der gewandelte Konziliarismus zurück zu einer Allianz mit dem Königtum gegen päpstliche Präationen. Das Buch bietet eine Fülle von Einsichten. Allerdings muß der Vf. damit zurechtkommen, daß die behandelten Autoren ihre Einstellung nicht selten änderten. Und schließlich lassen sich die „politischen Ideen“ nicht immer deutlich separieren, insofern sie mit juristischen, theologischen und ekklesiologischen Überlegungen eng verbunden sind.

Karl Schnith

---

Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen, hg. von Harald SIEMS, Karin NEHLEN-VON STRYK, Dieter STRAUCH (Rechtsgeschichtliche Schriften 7) Köln u. a. 1995, Böhlau, IX u. 147 S., ISBN 3-412-07794-1, DEM 58. – Der Band beruht auf einer Sektion des 29. Deutschen Rechtshistorikertages 1992 in Köln und enthält: Detlef LIEBS, Die